

Satzung der Stadt Mayen zur Einrichtung eines Jugendbeirates

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 56b und 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) am XX.XX.2016 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Einrichtung und Aufgaben des Jugendbeirates

- (1) In der Stadt Mayen wird ein Jugendbeirat eingerichtet.
- (2) Der Jugendbeirat vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Stadt. Er soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungs- und Wahlstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an den kommunalen Aufgabenstellungen fördern. Daher orientiert sich das Wahlverfahren weitestgehend an dem Verfahren zur Kommunalwahl in Rheinland-Pfalz. Dem Jugendbeirat obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus kann der Jugendbeirat über alle Angelegenheiten beraten, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren. Gegenüber den Organen der Stadt kann sich der Jugendbeirat äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind. Auf Antrag des Jugendbeirates hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten des Jugendbeirates dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (3) Der/die Vorsitzende des Jugendbeirates oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen sind berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Die Beteiligung des Jugendbeirates bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, gilt gleichzeitig als Beteiligung im Sinne des § 16c Gemeindeordnung.

§ 2 Wahlberechtigung, Wahlperiode und Zahl der Mitglieder des Jugendbeirates

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Mayen, die am Tag der Wahl das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendbeirat bleiben unberührt.
- (2) Die Wahlperiode des Jugendbeirates entspricht der Hälfte der Wahlzeit des Stadtrates.
- (3) Der Jugendbeirat hat 12 Sitze. Sofern Sitze im Jugendbeirat nach dem Ausscheiden von Mitgliedern nicht mehr durch Nachrücken von Ersatzpersonen besetzt werden können, ist die sodann besetzte Anzahl von Sitzen maßgebend.

§ 3 Wahlverfahren, Wahlorgane und Durchführung der Wahl

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden von den wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt nach den Bestimmungen des Landesgesetzes über die Wahlen zu den kommunalen Vertretungsorganen (KWG) sowie den hierzu ergangenen Rechtsvorschriften und Ausführungsbestimmungen gewählt, soweit sich durch diese Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die §§ 12 bis 24 KWG sowie die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften und Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung. § 11 KWG gilt mit der Maßgabe, dass die Benachrichtigungen über die Eintragung in das Wählerverzeichnis zusammen mit dem Aufruf zur

Abgabe von Bewerbungen spätestens am 69. Tag vor der Wahl von der Eintragung in das Wählerverzeichnis zu unterrichten sind.

(3) Die Wahlen zum Jugendbeirat für die erste und die jeweils darauf folgende übernächste Wahlperiode gemäß § 2 Abs. 2 finden an dem durch die Landesregierung gemäß § 71 KWG festgesetzten Tag der Wahl zum Stadtrat statt. Den Tag zur Wahl für die jeweils folgenden Wahlperioden setzt der Stadtrat unter Wahrung der Bestimmungen dieser Satzung fest. Die Durchführung einer hiervon abweichenden vorherigen Wahl bleibt der Entscheidung durch den Stadtrat vorbehalten. Die Wahl des Jugendbeirates soll an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr stattfinden. Die Festsetzungen sind ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(4) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Dieser ist zugleich Vorsitzender des Wahlausschusses. Zur Schriftführerin/zum Schriftführer des Wahlausschusses ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu bestellen. Im Übrigen soll der Wahlausschuss aus Wahlberechtigten zusammengesetzt werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen und stellt das Wahlergebnis fest.

(5) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Mayen. Es bildet einen Stimmbezirk. Die Wahl findet ausschließlich im Wege der Urnenwahl statt.

(6) Der Wahlleiter bestellt für den Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand besteht aus einer Wahlvorsteherin oder einem Wahlvorsteher, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, deren Stellvertreter/innen und mindestens drei Beisitzern/Beisitzerinnen, wobei Wahlvorsteher/in, Schriftführer/in und deren Stellvertreter/innen nach Möglichkeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sein sollen. Die Funktion der Beisitzer sollte durch Wahlberechtigte wahrgenommen werden. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

(7) Der Wahlleiter fordert zur Abgabe von Bewerbungen spätestens am 69. Tag vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung auf. Bewerbungen können von den Wahlberechtigten bei der Stadtverwaltung bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, eingereicht werden. Mit der Bewerbung ist eine formlose Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten einzureichen. Der Wahlleiter lässt die Bewerbungen unverzüglich von der Stadtverwaltung auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen. Mängel an den Bewerbungen sind den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Die Zurücknahme von Bewerbungen bedarf der Schriftform. Nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäß Satz 1 können Mängel an der Bewerbung nicht mehr behoben oder diese nicht mehr zurückgenommen werden. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Bewerbungen. Eine Bewerbung ist zurückzuweisen, wenn diese nicht den Anforderungen entspricht. Die Entscheidung über die Zulassung der Bewerbungen ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekannt zu geben. Werden weniger Bewerbungen als die Hälfte der in § 2 Abs. 3 Satz 1 festgelegte Anzahl von Sitzen eingereicht oder zugelassen, entfällt die Verpflichtung zur Einrichtung eines Jugendbeirates für die jeweilige Wahlperiode des Jugendbeirates gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Dies wird durch den Wahlleiter ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

(8) Die zugelassenen Bewerbungen bilden einen Wahlvorschlag; die Bestimmungen des KWG zu den Höchstzahlen der Bewerber finden keine Anwendung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in alphabetischer Reihenfolge mit laufenden Nummern unter Angabe von Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Tätigkeit -Schüler/-in mit Angabe des Schulnamens sowie Auszubildende/r oder Sonstiges auf dem Stimmzettel anzugeben. Die Stimmzettel werden am Tag der

Wahl ausgehändigt. Auf die Stimmabgabe finden die Bestimmungen des KWG zur unveränderten Annahme des Wahlvorschlags keine Anwendung.

(9) Nach der Zulassung der Bewerbungen durch den Wahlausschuss kann den Bewerberinnen und Bewerbern in einer hierzu einberufenen Versammlung der Wahlberechtigten die Möglichkeit zu einer Vorstellung eröffnet werden. Die Versammlung soll im Zeitraum vom 35. Tag vor der Wahl bis zum 12. Tag vor der Wahl stattfinden. Ort und Zeit der Jugendversammlung sind öffentlich bekannt zu machen.

§ 4 Vorsitz

(1) Die Jugendvertretung wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen oder mehrere Stellvertreter/-innen. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Oberbürgermeister den Vorsitz.

(2) Der Oberbürgermeister bestellt eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung zur Schriftführerin/zum Schriftführer.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendbeirates gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 6 Verfahren

(1) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten **sowie die Ratsmitglieder** können an den Sitzungen des Jugendbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden. Der Oberbürgermeister informiert den Jugendbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die die Belange des Jugendbeirates berühren und gibt diesem Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung

(2) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Jugendbeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

(3) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates gelten entsprechend. Der Jugendbeirat ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.